



Richtlinie zur Förderung von kleineren Flächen mit eigendynamischer Entwicklung und von KlimaWildnisBotschafter*innen als Beitrag zum natürlichen Klimaschutz (FRL KlimaWildnis)

1. Hintergrund, Förderziel und Zwecksetzung, Rechtsgrundlagen

1.1 Hintergrund

Die Bundesregierung hat sich mit dem Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) zum Ziel gesetzt, den allgemeinen Zustand und die Resilienz der Ökosysteme in Deutschland deutlich zu verbessern, so ihre Klimaschutzleistung zu stärken und damit einen dauerhaften Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Das ANK schafft und nutzt Synergien zwischen Klimaschutz und dem Erhalt der biologischen Vielfalt. Die Emissionen im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (Land Use, Land Use Change and Forestry; LULUCF) sollen gemindert und vorhandene Senken, in denen Treibhausgase gebunden werden, sollen stabilisiert und ausgebaut werden. Zu diesem Zweck sollen Wälder und Auen, Böden und Moore, Meere und Gewässer sowie Grünflächen in der Stadt und auf dem Land stabilisiert, renaturiert und bewahrt werden. Denn diese Ökosysteme können Kohlendioxid aus der Atmosphäre binden und langfristig speichern. Gesunde Ökosysteme bieten gleichzeitig den Lebensraum für eine reichhaltige und vielfältige Tier- und Pflanzenwelt und können zur Anpassung an die Klimakrise beitragen. Weitere Informationen zum ANK finden sich hier [www.bmu.de/natuerlicher-klimaschutz].

Flächen, auf denen sich die Natur dauerhaft nach eigenen Regeln entwickeln kann, sind unverzichtbar für den Erhalt der biologischen Vielfalt und wertvoll für den Natürlichen Klimaschutz. Dynamische Systeme gelten auch unter sich ändernden abiotischen Bedingungen grundsätzlich als anpassungsfähig und bieten Rückzugsräume für viele Arten. Die Zusammenhänge zwischen natürlichen dynamischen Prozessen und dem Kohlenstofffestlegungs-Potenzial als Beitrag zum Klimaschutz sind für verschiedene natürliche Ökosysteme bekannt. Dauerhaft aus der Nutzung genommene Flächen, insbesondere Wälder und Moore aber auch weitere Ökosysteme stellen mittel- und langfristig effektive Kohlenstoffspeicher und –senken dar. Große Wildnisgebiete und auch kleinere Flächen mit eigendynamischer Entwicklung können also entscheidend zum natürlichen Klimaschutz und zur Klimaanpassung beitragen und bieten Synergien zwischen Klima- und Biodiversitätsschutz. Daher wird die Förderung von Wildnis in Deutschland im Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) aufgegriffen und im Handlungsfeld 4. „Wildnis und Schutzgebiete“ konkretisiert.

1.2 Förderziel und Zwecksetzung

Mit dieser Förderrichtlinie KlimaWildnis (ANK-Maßnahme 4.1) sollen den Wildnisfonds ergänzende Maßnahmen zum Natürlichen Klimaschutz finanziert werden, um insbesondere auch die Entwicklung und Sicherung von kleineren Flächen mit eigendynamischer Entwicklung in Deutschland zu unterstützen. In Ergänzung zu großflächigen Wildnisgebieten soll sich die Natur auch auf kleineren Flächen wieder nach ihren eigenen Gesetzmäßigkeiten entwickeln. Jeder Hektar, der für die Wildnisentwicklung gesichert wird, erhält und schafft wichtige Lebensräume und ermöglicht die Sicherung eigendynamischer Prozesse als ein wesentliches Element der biologischen Vielfalt. Dies entspricht auch dem erheblichen Interesse des Bundes an der Erhaltung und Schaffung langfristig effektiver Kohlenstoffspeicher und Treibhausgasenken.

Bundesweit soll die Senkenleistung des LULUCF-Sektors gemäß den Zielen des Bundesklimaschutzgesetzes ausgebaut werden: Bis 2030 soll der Sektor eine gemittelte jährliche Emissionsbilanz von mindestens minus 25 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente und bis 2045 von mindestens minus 40 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente erreichen. Um diese Ziele zu erreichen, müssen die Emissionen des LULUCF-Sektors so schnell wie möglich gemindert und die vorhandenen Senken gestärkt und ausgebaut werden. Gemittelt über alle Ökosysteme und Ausgangszustände wird die Senkenleistung für Flächen mit eigendynamischer Entwicklung auf etwa 2,1 Tonnen CO₂-Äquivalente pro Hektar und Jahr geschätzt. Relevante KlimaWildnis-Flächen sollen dauerhaft gesichert werden, um natürliche Lebensräume auch für künftige Generationen zu schützen und im Sinne der Ziele der EU-Biodiversitätsstrategie sowie der Nationalen Biodiversitätsstrategie zu erhalten, sie im Sinne des Biotopverbundes zu vernetzen und so einen Beitrag zum natürlichen Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel in der Fläche zu leisten. Ziel dieser Förderrichtlinie ist die dauerhafte Sicherung von bis zu 1.000 ha zusätzlicher KlimaWildnis-Fläche pro Jahr.

Die KlimaWildnis-Flächen sind entsprechend dieser Richtlinie (weitgehend) unzerschnitten, nutzungsfrei und gewährleisten (perspektivisch) einen vom Menschen ungesteuerten Ablauf natürlicher Prozesse. Sie haben eine Mindestgröße von 50 bzw. 25 Hektar oder sind ggf. kleinere Erweiterungs- oder Arrondierungsflächen. Besondere Relevanz für den natürlichen Klimaschutz haben neben den Moorflächen insbesondere auch Waldflächen, darunter die von Natur aus in Deutschland dominierenden Buchen- und Laubmischwälder. Der Verantwortung Deutschlands für den Schutz dieser Wälder trägt Maßnahme 5.4 des ANK („Schutz von alten, naturnahen Buchenwäldern“) Rechnung, auch als Beitrag zur Sicherung naturschutzfachlich wertvoller, natürlicher Kohlenstoffspeicher. Im Hinblick auf die dauerhafte Sicherung solcher Flächen wird Maßnahme 5.4 über die Maßnahmen dieser Richtlinie umgesetzt. Der Fokus der Förderung dieser Richtlinie liegt daher auf dem Kauf (alter) Buchen- und Laubwälder, auch Flächen in Seen, Mooren und Auen, an Küsten sowie Waldflächen mit langer Habitatkontinuität ab einer Mindestgröße von 25 ha.

Die Entwicklung der geförderten Flächen zu größeren Wildnisflächen bis hin zu Wildnisgebieten soll durch den Einsatz von KlimaWildnisBotschafter*innen (ANK-Maßnahme 4.3) vor Ort unterstützt und optimiert und so der effiziente und wirtschaftliche Einsatz der dafür vorgesehenen Mittel gewährleistet werden. KlimaWildnisBotschafter*innen sollen zum Thema Natürlicher Klimaschutz und Wildnis in Deutschland beraten und aufklären, über bestehende Fördermöglichkeiten informieren und Akteur*innen für die Umsetzung von

Maßnahmen gewinnen, sie vernetzen und unterstützen. Dabei soll insbesondere das lokale und regionale Flächenpotenzial für großflächige Wildnisgebiete und kleinere Flächen mit eigendynamischer Entwicklung umgesetzt und kontinuierliche Unterstützung über die oft langandauernden Findungs- und Etablierungsphasen in den Umsetzungsprozessen für mehr Wildnis in Deutschland geboten werden.

Die Zielerreichung über die genannten Maßnahmen wird über Programmindikatoren erhoben, die durch den Projektträger erfasst werden. Diese Indikatoren stellen für die Flächenförderung die erreichte Gesamtfläche der für die eigendynamische Entwicklung über diese Förderrichtlinie gesicherten Flächen als Beitrag für die Umsetzung des 10 %-Schutzgebietsziels der EU-Biodiversitätsstrategie sowie die jeweiligen Landbedeckungsklassen zur Abschätzung des Treibhausgasemissionspotenzials dar. Auch werden insbesondere Angaben zur Entwicklung der Projektflächen sowie zu Initialmanagementmaßnahmen erfasst. Als Indikatoren für die Erfolgskontrolle bei der Förderung der KlimaWildnisBotschafter*innen wird das Verhältnis der für die Wildnis zusätzlich umgesetzten Projekte zur Anzahl der geförderten KlimaWildnisBotschafter*innen dargestellt, darüber hinaus die Anzahl der geförderten Personen, die Anzahl der durchgeführten Beratungen sowie mediale Berichterstattungen. Die Indikatoren werden fortlaufend über die Geltungsdauer dieser Richtlinie erhoben.

1.3 Rechtsgrundlagen

Der Bund gewährt die Zuwendungen auf der Grundlage dieser Förderrichtlinie und nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Zuwendungen können nur gewährt werden, soweit an der Durchführung der Projekte ein erhebliches Bundesinteresse besteht, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Bei den Zuwendungen handelt es sich um Beihilfen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI). Die Förderung erfolgt für die KlimaWildnis-Flächen als Beihilfe auf Grundlage des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (DAWI Freistellungsbeschluss; ABl., L 7 vom 11.01.2012, S.3). Für die KlimaWildnisBotschafter*innen erfolgt die Förderung in der Regel als DAWI-De-minimis-Beihilfe auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (DAWI-De-minimis-Verordnung, ABl.L vom 15.12.2023, S. 1). Im Einzelfall kann auch gemäß DAWI-Freistellungsbeschluss vorgegangen werden.

Bei einer Förderung auf Grundlage der DAWI-De-minimis-Verordnung oder des DAWI-Freistellungsbeschlusses erfolgt die Betrauung der Zuwendungsempfängenden mit der

Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse mit dem Zuwendungsbescheid für einen Zeitraum von 10 Jahren. Im Zuwendungsbescheid als Betrauungsakt für die KlimaWildnis-Flächen werden Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, der/die Zuwendungsempfangende und die betreffende Fläche, gegebenenfalls die Art etwaiger dem/der Zuwendungsempfangenden gewährter ausschließlicher oder besonderer Rechte, eine Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistung sowie der Mechanismus zur Vermeidung von Überförderung bzw. Überkompensation und zur Rückforderung festgelegt und auf den DAWI-Beschluss verwiesen. Spätestens im zehnten Jahr nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides wird die Umsetzung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen durch den Zuwendungsgeber evaluiert. Auf dieser Basis kann die erneute Betrauung gemäß DAWI-Beschluss erfolgen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Vorhaben, die zur Erreichung der unter Nr. 1 genannten Ziele beitragen und die im Ankauf von KlimaWildnis-Flächen gemäß der Definition unter 1.1 bestehen, verbunden mit der im Zuwendungsbescheid festgelegten Sicherung der Fläche für die eigendynamische Entwicklung und somit für den natürlichen Klimaschutz:

- a. Ankauf von geeigneten Flächen mit einer Mindestgröße von 50 ha.
- b. Ankauf von mindestens 100-jährigen Laubwaldflächen, Waldflächen mit langer Habitatkontinuität, außerdem Flächen in Seen, Mooren und Auen sowie an Küsten – abweichend von 2.1.a. – mit einer Mindestgröße von 25 ha.
- c. Ankauf von kleineren Flächen zur Arrondierung oder Erweiterung von geeigneten Flächen, die (perspektivisch) dauerhaft für die eigendynamische Entwicklung gesichert sind (resultierende Gesamtflächengröße mindestens 50 bzw. 25 ha, siehe auch Hinweise zur FRL, Teil I zu 2.1.c sowie Teil II). In Einzelfällen können auch Flächen erworben werden, die als Tauschflächen für Arrondierungs- oder Erweiterungsflächen im obigen Sinne verwendet werden sollen.
- d. Auf Flächen der öffentlichen Hand kann in begründeten Einzelfällen der Ankauf des Nutzungsrechts oder der finanzielle Ausgleich für den dauerhaften Nutzungsverzicht gefördert werden.

Förderfähig sind Flächen bis zu einer Maximalgröße von 1.000 ha, in Auen, Küsten und Moorflächen bis zu einer Maximalgröße von 500 ha. Weitere Kriterien für die Auswahl der förderfähigen Flächen sind in Kapitel II der Hinweise zu dieser Richtlinie aufgeführt.

Die Förderung des Grunderwerbs ist auf den Verkehrswert der Fläche begrenzt. Ausgleichszahlungen dürfen den Verkehrswert der Fläche nicht überschreiten.

Die Notwendigkeit der Höhe der Ausgaben für einen Flächenkauf ist grundsätzlich durch ein aktuelles Gutachten eines/einer öffentlich bestellten und vereidigten oder zertifizierten Gutachters/Gutachterin zu belegen.

2.2 Gefördert werden darüber hinaus Vorhaben, die im Vorfeld und in der Durchführungsphase die Entstehung von Wildnisflächen unterstützen. Zuwendungsfähig ist der Einsatz von je einem/einer KlimaWildnisBotschafter*in in einem Gebiet mit Wildnispotenzial (Potenzialraum), das deutlich über die in 2.1 genannten Mindestgrößen hinausgeht.

Genauere Angaben zu den Aufgaben und Fördervoraussetzungen der KlimaWildnisBotschafter*innen finden sich in Kapitel III der Hinweise zu dieser Richtlinie.

3. Zuwendungsempfangende

Antragsberechtigt sind Gebietskörperschaften und von diesen beauftragte Zweckverbände und Organisationen, weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie gemeinnützige Organisationen mit entsprechend dieser Richtlinie einschlägigen satzungsgemäßen Zielen. Anträge nach 2.2 haben einen eindeutigen räumlichen Bezug zu einem konkreten Potenzialraum. Die oberste Landesebene (Ministerien oder Landesämter als Antragstellende) ist daher für 2.2 ausgeschlossen. Der/die Zuwendungsempfangende muss einen Sitz bzw. eine Betriebsstätte oder Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Keine Förderung wird gewährt zu Gunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (EU-ABl. C 249 vom 31.07.2014). Ausgeschlossen ist zudem die Gewährung von Beihilfen zugunsten von Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht nachgekommen sind.

4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Maßnahmen, die ausschließlich der Erfüllung gesetzlicher oder aufgrund eines Gesetzes geltender Verpflichtungen des Antragstellenden dienen, werden nicht gefördert.

4.2 Die Kofinanzierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist ausgeschlossen.

4.3 Die Verantwortlichkeit des/der Verursachenden für Umweltschäden wird durch die Zuwendung nicht aufgehoben.

4.4 Die Flächenerwerbe / Vereinbarungen eines Nutzungsverzichts bzw. des Nutzungsrechts und der Einsatz des geförderten Personals müssen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden.

4.5 Die Flächenerwerbe / Vereinbarungen eines Nutzungsverzichts und die dauerhafte eigendynamische Entwicklung müssen spätestens 24 Monate nach der Bewilligung der Zuwendung durch Eintragung im Grundbuch bzw. Auflassungsvormerkung gesichert sein.

4.6 Tauschflächen müssen spätestens nach 10 Jahren gegen Flächen zur Arrondierung und Erweiterung von Flächen im Sinne von 2.1 c eingetauscht sein. Zum Zeitpunkt des Antrags

müssen bereits konkrete künftige Tauschoptionen benannt werden. Der Tausch ist dem Zuwendungsgebenden unverzüglich anzuzeigen. Der Tausch kann auch im Rahmen eines Flurneuordnungsverfahrens oder eines Verfahrens für den freiwilligen Landtausch erfolgen. In diesen Fällen ist es ausreichend, dass das Verfahren innerhalb einer Fünfjahresfrist eingeleitet wird.

4.7 Die Naturschutzziele im Sinne des Prozessschutzes sind für die erworbenen oder eingetauschten Grundstücke sowie für Grundstücke, für die Ausgleichszahlungen für einen dauerhaften Nutzungsverzicht geleistet wurden, durch eine entsprechende Eintragung zugunsten der Bundesrepublik Deutschland im Grundbuch dauerhaft dinglich zu sichern. Im Zuge des Erwerbs jedes einzelnen Grundstücks ist ein eventueller Erstattungs- und Zinsanspruch mindestens in Höhe der für die betreffende Fläche bewilligten Bundesmittel zugunsten des Bundes grundbuchlich zu sichern und an den Bestand einer auf die entsprechende Fläche bezogenen Betrauung entsprechend 1.2 zu knüpfen.

4.8 Der/die Zuwendungsempfängende trägt die dauerhafte Verantwortung für Folgeverpflichtungen und Folgekosten.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung gewährt.

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendungen nach 2.1 werden grundsätzlich im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Eigenmittel sind in Abhängigkeit des finanziellen Leistungsvermögens und als Ausdruck des Eigeninteresses in angemessener Höhe einzubringen.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen nach 2.1 sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben für den Erwerb der Flächen und des Nutzungsrechtes oder für den Ausgleich eines dauerhaften Nutzungsverzichts inklusive der notwendigen Erwerbsnebenkosten. Der Finanzierungsanteil des Bundes beträgt bis zu 95%, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 100% dieser Ausgaben. Im Falle einer 100%-Förderung stellt dies eine Vollfinanzierung dar, wenn der Kauf der Fläche anderweitig nicht zustande kommen könnte. Das notwendige Eigeninteresse ist durch die Übernahme der Kosten bzw. Ausgaben außerhalb des geförderten Projektes insbesondere für die Antragstellung inklusive Kosten des Wertgutachtens sowie die verpflichtende Übernahme der dauerhaften Folgekosten (Grundsteuer, Verkehrssicherungspflichten im Falle des Erwerbs der Fläche, etc.) zu dokumentieren.

Zuwendungen nach 2.2 für die „KlimaWildnisBotschafter*innen“ werden grundsätzlich im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Zuwendungen an Kommunen bis maximal 6 Mio. Euro können gem. § 44 Abs. 2 BHO als Festbetragsfinanzierungen bewilligt werden, sofern dabei sichergestellt wird, dass es auch bei einer Reduzierung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben oder beim Hinzutreten von Deckungsmitteln während der Projektdurchführung nicht zu einer Überfinanzierung durch die Bundeszuwendung kommt und eine ggf. vorgesehene Einbringung von Eigenmitteln der Zuwendungsnehmenden nicht

vollständig entfällt. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben. Eigenmittel sind in Abhängigkeit des finanziellen Leistungsvermögens und als Ausdruck des Eigeninteresses in angemessener Höhe einzubringen. Der Finanzierungsanteil des Bundes beträgt bis zu 90% der zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben.

Die Gesamtfinanzierung muss unter Berücksichtigung der Förderung gesichert sein. Zur Finanzierung herangezogene Drittmittel müssen aus- und nachgewiesen werden.

5.3 Finanzierungsform

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben, Projektdauer

5.4.1 Zuwendungsfähig sind die vorhabenbedingten Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung der Maßnahmen anfallen. Dazu zählen nach

- 2.1: Ausgaben für den Erwerb von Flächen oder Nutzungsrechten bzw. Ausgleichszahlungen inkl. der Erwerbsnebenkosten. Hierzu zählen insbesondere Grunderwerbssteuer (bei Erwerb von Flächen), Notar- und Grundbuchgebühren und ggf. Maklergebühren. Zusätzlich können hierunter auch Kosten für den Ankauf von bereits langjährig bestehenden Nutzungsrechten Dritter (z.B. Weiderechte, (Brenn-)Holzrechte) auf diesen Flächen fallen. Die Projektdauer bzw. der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel zwei Jahre.
- 2.2: Personalausgaben (bis Entgeltgruppe E 13 TVöD analog) über maximal drei Jahre. Personal- und Sachgemeinkosten sowie Ausgaben, die direkt in Zusammenhang mit der Tätigkeit des/der KlimaWildnisBotschafter*in anfallen. Tätigkeitsbereiche und Aufgaben der KlimaWildnisBotschafter*innen sind den Hinweisen zur FRL zu entnehmen (Teil III).

5.4.2 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Antrags sowie Folgeausgaben, die durch die Vorhaben nach 2.1 entstehen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Ausgabenbasis sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils aktuellen Fassung. Bei Zuwendungen an Gebietskörperschaften werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) zu Grunde gelegt.

6.2 Ggf. anfallende Einnahmen aus durch diese Richtlinie geförderten Flächen durch Jagd, aus der Verpachtung von Gewässern oder im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die z.B. im Rahmen von Initialmaßnahmen durchgeführt werden bzw. aufgrund rechtlicher Verpflichtungen unerlässlich sind, dienen zur Deckung der Betriebsausgaben/des

Flächenmanagements. Übersteigen die Einnahmen die Betriebsausgaben, sind die Überschüsse zur Vermeidung von Überkompensation an den Zuwendungsgebenden abzuführen.

- 6.3 Die Tätigkeiten des/der KlimaWildnisBotschafter*in sind jährlich in Berichtsform nachzuweisen. Die KlimaWildnisBotschafter*innen werden durch die KlimaWildnisZentrale koordiniert und fachlich unterstützt.
- 6.4 Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen des Bundes ist ausgeschlossen. Die Kumulierung mit Drittmitteln oder Förderungen Dritter (z. B. Zuschussförderungen aus VN-, EU- oder Länderförderprogrammen) ist möglich, wenn eine angemessene Eigenbeteiligung durch Eigenmittel erfolgt und keine beihilferechtlichen Vorgaben entgegenstehen. Die Zuwendungsgeber haben vor der Bewilligung Einvernehmen über die in den VV Nrn 1.4.1 bis 1.4.5 zu § 44 BHO genannten Belange herbeizuführen. Doppelförderungen sind ausgeschlossen.
- 6.5 Der /die Antragstellende bzw. der Eigentümer / die Eigentümerin der Fläche muss seinen/ihren Verzicht auf jeglichen Rechtsbehelf gegenüber einer Sicherung (z.B. als Naturschutzgebiet oder Nationalpark), die den Prozessschutz als Schutzzweck festschreibt, erklären.
- 6.6 Der/die Antragstellende bzw. der Eigentümer / die Eigentümerin muss sein/ihr Einverständnis zur Veröffentlichung und Abgabe der Daten der flächenscharfen Abgrenzung der geförderten Flächen an den Zuwendungsgebenden in geeigneter Form erklären.
- 6.7 Das Vorhaben darf erst nach Bewilligung der Zuwendung begonnen werden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich sowohl der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Kaufvertrages für die unter 2.1 genannten Flächen bzw. eines Arbeitsvertrages für die unter 2.2 genannten KlimaWildnisBotschafter*innen als auch bereits die bindende Willenserklärung des Antragstellers / der Antragstellerin zum Vertragsschluss zu werten.
- 6.8 Die Angaben im Antrag sowie in den dazu eingereichten ergänzenden Anlagen sind – soweit für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen der Fördermittel von Bedeutung – subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037). Die subventionserheblichen Tatsachen sind dem/der Antragstellenden vor der Bewilligung einzeln und konkret zu benennen. Der /die Antragstellende muss vor der Bewilligung eine Erklärung über die Kenntnis dieser Tatsachen und über die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs abgeben.
- 6.9 Die Förderrichtlinie mit den Einzelprojekten wird extern evaluiert. Zuwendungsempfangende werden von Beginn an über die von ihnen zu erhebenden Projektdaten informiert und mit dem Zuwendungsbescheid verpflichtet, diese Daten und Informationen zu erheben und dem BMUV oder den damit beauftragten Institutionen zeitnah zur Verfügung zu stellen. Berichtspflichten entstehen den Zuwendungsempfangenden regelmäßig im Rahmen der Verwendungsnachweise über den

Verlauf der geplanten Maßnahmen oder bei konkreten Nachfragen der Projektträgerorganisation oder Bewilligungsbehörde bzw. den beauftragten Institutionen. Die Informationen werden ausschließlich im Rahmen der Erfolgskontrolle und Evaluation verwendet, vertraulich behandelt und so anonymisiert veröffentlicht, dass ein Rückschluss auf einzelne Personen oder Organisationen nicht möglich ist. Das BMUV sowie das BfN erhalten die im Rahmen des Fördervorganges bereitgestellten und erhobenen Daten und dürfen diese unter Einhaltung der Vorgaben des Datenschutzes zur Erfüllung ihrer Aufgaben nutzen und zur Information der Öffentlichkeit verwenden. Die Daten dürfen durch das BMUV, BfN und UBA unter Einhaltung der Vorgaben des Datenschutzes an Dritte zur internen Verwendung und weiteren Verarbeitung (insbesondere zu Zwecken des Umweltmonitorings, der Evaluation und Erfüllung national gesetzlicher, europäischer und internationaler Berichtspflichten) weitergegeben werden. Eine Verwendung der Daten zur Regelung von Einzelfällen wird ausgeschlossen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind elektronisch über das Antragsportal „Easy-Online“ einzureichen. Der Zugang zu Easy-Online ist über die Webseite <https://foerderportal.bund.de/easyonline/nutzungsbedingungen.jsf?redirectFrom=/easyonline/easyOnline.jsf> zu erreichen.

Zuwendungsanträge können fortlaufend gestellt werden.

Im Förderantrag zu 2.1 sind die genaue Lage und Größe des Grundstücks anzugeben, ggf. ist ihr Bezug zu einer Fläche, die (perspektivisch) dauerhaft für die eigendynamische Entwicklung gesichert ist, darzustellen und die besondere Bedeutung der Fläche für den natürlichen Klimaschutz bzw. die Klimaanpassung sowie die Eignung als KlimaWildnisFläche kurz darzulegen. Außerdem ist nachzuweisen, dass das Land, auf dessen Fläche die zur Förderung beantragte Fläche liegt, über das beabsichtigte Projekt informiert wurde.

Bei Förderung eines/einer KlimaWildnisBotschafter*in nach 2.2 sind im Förderantrag das weitere Wildnispotenzial in der zu bearbeitenden Region sowie bereits eruierte Umsetzungsaussichten zu skizzieren und darüber hinaus darzulegen, welche Aufgaben, insbesondere Vernetzungs-, Kommunikations- und sonstige Aufgaben der/die KlimaWildnisBotschafter*in übernehmen wird (siehe auch Hinweise zu dieser Förderrichtlinie).

7.2 Bewilligungsverfahren

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (Zuwendungsgeber) hat die Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH (Projektträgerin) mit der Abwicklung der Fördermaßnahme beauftragt. Die Projektträgerin ist für alle Fragen rund um die Durchführung und Abwicklung des Vorhabens Ansprechpartnerin:

Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH
Förderrichtlinie KlimaWildnis

Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Beratungstelefon: 030 72618 -0560
E-Mail: klimawildnis@z-u-g.org

7.3 Verwendungsnachweis- und Auszahlungsverfahren

Die Anforderung und Auszahlung der Zuwendung sowie das Verwendungsnachweisverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Bewilligung.

7.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuschüsse gelten §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

8. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung auf der Internetseite des BMUV in Kraft und ist bis 31.12.2027 befristet.

Berlin, den 4.11.2024

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz

Im Auftrag

gez. Dr. Jochen Gebauer